

Sitzungsvorlage

Datum: 26.05.2017
Drucksache Nr.: 17/0177

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	05.07.2017	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.16 bis 31.12.16 im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 bereitzustellen sind

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 803.071,97 EUR und zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 138.559,73 EUR sowie Auszahlungen in Höhe von 161.829,78 EUR, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Jahresabschluss 2016 haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableitet. Für den Fall, dass derartige Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. der geplante Haushaltsansatz nicht ausreicht, müssen hierfür außer- oder überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Rates zu den außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durchzuführen. Vielmehr soll das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung €	tatsächlicher Aufwand €	ÜPL €	APL €
Wertberichtigung bei Forderungen ¹		566.298,97		566.298,97
Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger ²	-65.450,00	166.980,00	232.430,00	
Zuführung Erstattungsanspruch/-verpflichtung § 107b/VLVG bei Versorgungsempfängern ²	1.400,00	5.743,00	4.343,00	

Zu ¹⁾ Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z.B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Insgesamt mussten die Wertberichtigungen im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund der Niederschlagung von Forderungen erhöht werden. Dabei stehen neuen Wertberichtigungen in Höhe von 566.298,97 EUR Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen in Höhe von 396.320,57 EUR gegenüber und können zur Deckung herangezogen werden. Eine Saldierung ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 169.978,40 EUR können durch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.

Zu ²⁾ Der Haushaltsansatz für die Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für die Beamten und die Versorgungsempfänger erfolgte auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Versorgungskasse vom 04.02.2015, welches eine Prognose auf den Stichtag 31.12.2016 enthielt. Aufgrund des für den Jahresabschluss 2016 aktuell erstellten Gutachtens ergeben sich Abweichung zur Haushaltsplanung.

Hiernach ergeben sich Mehraufwendungen sowohl bei der Zuführung zu den Beihilferückstellungen, als auch bei den Erstattungsansprüchen anderer Dienstherren für die Versorgungsempfänger. Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte unter Verwendung der neuen Statistiken, insbesondere steigende Kosten für die ambulante und stationäre Pflege sowie für Zahnbehandlungen- und -ersatz führen hier zu Anpassungsbedarf. Darüber hinaus berücksichtigt das aktuelle Gutachten auch die Veränderungen aufgrund des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes NRW sowie die Umstellung der Versorgungslastenteilung bei den Abfindungen.

Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen in Ergebniszeile 11 gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig wurden, in folgender Höhe entstanden:

- a) Aufwendungen in Höhe von 138.559,73 €
b) Auszahlungen in Höhe von 161.829,78 €

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.